

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten sind einige für Einzelunternehmer bedeutsame Gerichtsurteile bekannt geworden, über die wir in diesem Rundschreiben berichten. Wie kann ein Unternehmer die private Nutzung seines Firmenwagens widerlegen (Nr. 2)? Welche Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seinen Dienstwagen mindern den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung (Nr. 3)? Wie ist eine Leasingsonderzahlung steuerlich zu behandeln (Nr. 4)? Welche Neuregelungen gelten ab 2025 für Geschäftsreisen ins Ausland (Nr. 7)?

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Kleinunternehmer:** Umsatzsteuerliche Änderungen seit dem 1.1.2025
- 2 **Firmenwagen:** Wann ist eine Privatnutzung widerlegt?
- 3 **Dienstwagen, Privatnutzung:** Welche Aufwendungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil?
- 4 **Leasingsonderzahlung:** Periodengerechte Verteilung nunmehr unerlässlich
- 5 **Umsatzsteuer-Voranmeldung:** Neue Schwellenwerte
- 6 **Investitionsabzugsbetrag:** Aussetzung der Vollziehung bei Rückgängigmachung
- 7 **Auslandsreisen:** Neue Pauschbeträge ab 2025
- 8 **Kleinstbetragsregelung:** Entrichtung und Einzug von Kleinbeträgen
- 9 **Gewerbsteuer:** Hinzurechnung von Werbeaufwendungen
- 10 **Anlage- oder Umlaufvermögen:** Auf die Zweckbestimmung kommt es an

1 Kleinunternehmer: Umsatzsteuerliche Änderungen seit dem 1.1.2025

Nach den Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 kann die Kleinunternehmerregelung ab 2025 nicht nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland ansässig sind, sondern auch von Unternehmern im übrigen (EU-)Gemeinschaftsgebiet. Erforderlich ist jedoch immer, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Inland vorliegen. Wer die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Land anwenden will, muss an einem **besonderen Meldeverfahren** teilnehmen. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern. Neben dieser zwingend erforderlichen Umsetzung wurde die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert.

Die Umsätze, die von inländischen Kleinunternehmern bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Ab dem 1.1.2025 ist Voraussetzung, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **25.000 Euro** (bisher 22.000 Euro) nicht überschreitet und im laufenden Kalenderjahr **100.000 Euro** (bisher 50.000 Euro) voraussichtlich nicht überschreiten wird (Prognosewert). Wird der untere inländische **Grenzwert von 25.000 Euro im laufenden Kalenderjahr überschritten**, kommt im **Folgejahr** eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Anders als es bisher bei der 50.000-Euro-Grenze war, kommt es nunmehr bei dem neuen oberen inländischen **Grenzwert von 100.000 Euro** darauf an, **ob und zu welchem Zeitpunkt** der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 100.000 Euro überschreitet. Wird der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten, endet die weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung **exakt zu diesem Zeitpunkt**.

Beginnt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit, darf der **Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr** den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten. Bereits ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, ist die Regelbesteuerung anzuwenden. Das heißt, dass bei Neugründungen mit dem Überschreiten des unteren inländischen Grenzwerts die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist.

Außerdem wurden für Kleinunternehmer **neue Vorschriften für vereinfachte Rechnungen** eingeführt (nicht zu verwechseln mit Kleinbetragsrechnungen). Die dort genannten Mindestangaben wurden im Rahmen der Ausschussberatungen nochmals geringfügig angepasst, sodass ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht mehr erforderlich ist.

Besonders wichtig ist außerdem, dass Kleinunternehmer **keine E-Rechnungen** ausstellen müssen. Zum **Empfang**

von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Hinweis: Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung, z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung von Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.

2 Firmenwagen: Wann ist eine Privatnutzung widerlegt?

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz wird die Privatnutzung eines Firmenwagens, der zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, pauschal nach der 1-Prozent-Regelung erfasst. Kann der Unternehmer allerdings nachweisen oder glaubhaft machen, dass entweder nur eine geringfügige oder aber keine Privatnutzung vorliegt, entfällt die Pauschalbesteuerung nach der 1-Prozent-Regelung. Kann eine Privatnutzung allerdings durch entsprechende Indizien nicht entkräftet werden, gilt ein Anscheinsbeweis, wonach ein Firmenwagen üblicherweise auch privat genutzt wird.

Aber gerade die 1-Prozent-Regelung und die Privatnutzung von Firmenwagen führen immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt (FA). So hat der BFH mit Urteil vom 22.10.2024 zu der Frage Stellung genommen, wann der Anscheinsbeweis einer Privatnutzung widerlegt ist. Er hat festgestellt, dass der Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Firmenwagens zwar grundsätzlich greift, aber auch trotz eines nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs widerlegt werden kann.

Sachverhalt: Ein Prüfungssachverständiger leaste einen BMW 740d und einen Lamborghini Aventador als Firmenwagen und machte sämtliche Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben geltend. Für beide Fahrzeuge führte er handschriftliche Fahrtenbücher. Daneben verfügte er privat über einen Ferrari und einen Jeep. Da die Fahrtenbücher nicht lesbar seien, erkannte das FA diese nicht an, ging von einer entsprechenden Privatnutzung aus und setzte die 1-Prozent-Regelung an. Das Finanzgericht (FG) bestätigte dies. Neben dem Argument der Unleserlichkeit der Fahrtenbücher argumentierte es, die Existenz weiterer hochwertiger Fahrzeuge könne den Anscheinsbeweis der Privatnutzung nicht entkräften.

Der BFH sah das ganz anders. Er rügte, dass sowohl das FA als auch das FG ein zu hohes Beweismaß angelegt und die Fahrtenbücher unzutreffend außer Acht gelassen hätten. Zudem seien die beiden Privatfahrzeuge nicht genügend in die Beurteilung einbezogen worden. Deshalb verwies er die Sache an das FG zurück. Dieses muss nun anhand der vom BFH aufgezeigten Vorgaben erneut entscheiden.

Fazit: Die Entscheidung verdeutlicht, dass eine Privatnutzung nicht allein durch die Nichtanerkennung eines Fahrtenbuchs unterstellt werden kann. Deshalb sollten Firmenwageninhaber, die sich gegen die Anwendung der 1-Prozent-Regelung wenden, sämtliche Umstände – insbesondere mögliche vergleichbare Privatfahrzeuge – sorgfältig darlegen können. Deshalb ist es essentiell, nicht nur auf ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu achten, sondern auch auf plausible Argumente und Belege zum tatsächlichen Nutzungsverhalten.

3 Dienstwagen, Privatnutzung: Welche Aufwendungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil?

Diese Frage hat der BFH in seinem Urteil vom 18.6.2024 beantwortet. Danach können nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1-Prozent-Regelung erfasst wären. Das hat der BFH mit Urteil vom 18.6.2024 entschieden.

Der Kläger machte bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend, der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung, den er nach der 1-Prozent-Regelung ermittelte, sei um selbst getragene Maut-, Fähr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen zu mindern. Die Maut- und Fähraufwendungen betrafen private Urlaubsreisen und Fahrten des Klägers, ebenso die Parkkosten.

Finanzamt und Finanzgericht versagten die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung des Dienstwagens für Privatfahrten wegen dieser Kostentragung des Klägers.

Dies bestätigte der BFH. Eine Kostentragung des Arbeitgebers für Maut, Fähr- und Parkkosten, die dem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstünden, begründe einen eigenständigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers neben dem mit der 1-Prozent-Methode pauschal bewerteten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werde, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen trage. Dies gelte ebenso für die vom Arbeitnehmer auf Privatfahrten getragenen Parkkosten und für den Wertverlust aus einem vom Steuerpflichtigen erworbenen Fahrradträger in Höhe der Absetzung für Abnutzung.

4 Leasingsonderzahlung: Periodengerechte Verteilung nunmehr unerlässlich

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und

erster Tätigkeitsstätte sind, sind in ihrer tatsächlichen Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Allerdings ist nach dem Urteil des BFH vom 21.11.2024 eine Leasingsonderzahlung zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen (Änderung der Rechtsprechung).

Sachverhalt: Im Streitjahr 2019 erzielte der Kläger Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Zum 1.1.2019 ging er ein neues Beschäftigungsverhältnis als Außendienstmitarbeiter ein. Hinsichtlich des neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisses leaste er im Dezember 2018 einen Pkw. Ebenfalls im Jahr 2018 leistete er eine Leasingsonderzahlung in Höhe von 15.000 Euro. Gleichzeitig zahlte er die Fahrzeugzubehörkosten sowie einen Satz Reifen.

Die Gesamtkosten für den Pkw ermittelte der Kläger für 2018 mit insgesamt 30.418,21 Euro. Darin enthalten war die Leasingsonderzahlung für den Zeitraum vom 20.12.2018 bis zum 19.12.2021. Außerdem war eine Fahrleistung von 40.000km pro Jahr mit 15.000 Euro in den Gesamtkosten enthalten.

Bei der Veranlagung für 2018 legte das Finanzamt (FA) den bei einer Jahresfahrleistung von 32.717km ermittelten Kilometersatz von 0,93 Euro pro Kilometer für berufliche Fahrten zugrunde (1.025km für die Zeit vom 20.12.2018 bis zum 31.12.2018).

Im Streitjahr 2019 beantragte der Kläger einen Werbungskostenansatz von 15.763 Euro bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Dabei legte er den vom FA ermittelten Kilometersatz von 0,93 Euro pro Kilometer zugrunde.

Dies erkannte das FA mit der Begründung nicht an, die Verhältnisse gegenüber 2018 hätten sich wesentlich geändert. Vielmehr berücksichtigte es den pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro pro Kilometer. Den Einspruch des Klägers wies das FA zurück. Das Finanzgericht (FG) gab seiner Klage statt.

Der BFH stützt die Auffassung des FA: Er hält zwar die Revision des FA für begründet. Er verwies die Sache jedoch an das FA zur erneuten Verhandlung zurück. Seiner Auffassung nach reichen die Feststellungen des FA nicht aus, um abschließend beurteilen zu können, in welcher Höhe dem Kläger durch die Pkw-Nutzung Werbungskosten entstanden sind.

Ein Arbeitnehmer kann den durch sonstige berufliche Fahrten veranlassten Anteil an den jährlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs entweder nach pauschalisierten Kilometersätzen oder nach individuellen, anhand nachgewiesener Fahrzeugaufwendungen ermittelten Kilometersätzen berechnen.

Entscheidet er sich für die Ermittlung anhand von individuellen Kilometersätzen, sind die gesamten Fahrzeugkosten

zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Pkw dienen und im Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen. Das sind insbesondere die Kosten für Benzin, Inspektion, Reparaturen und regelmäßig wiederkehrende Festkosten (Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, Absetzung für Abnutzung, Garagenmiete oder Leasing- und Leasingsonderzahlungen).

Der BFH weicht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Bisher gehörte eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung grundsätzlich zu den sofort abziehbaren Werbungskosten. Daran hält der BFH nicht mehr fest. Nunmehr ist er der Auffassung, dass die Gesamtkosten periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen sind.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei einer **Leasingsonderzahlung** um ein **vorausgezahltes Nutzungsentgelt**. Es diene dem Zweck, die Leasingraten während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags zu mindern. Die Leasingsonderzahlung finanziere daher maßgeblich auch die Nutzung des Fahrzeugs für sowohl berufliche Fahrten als auch Privatfahrten in den Folgejahren.

Mindert eine Leasingsonderzahlung nach dem Leasingvertrag die Höhe der monatlichen Leasingraten über die gesamte Laufzeit, ist sie daher bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen für die sonstigen beruflichen Fahrten unabhängig vom Abflusszeitpunkt linear auf den Veranlagungszeitraum zu verteilen.

Diese zum Werbungskostenabzug eines Arbeitnehmers ergangene Entscheidung dürfte ab sofort **auch für Leasingfahrzeuge eines Einzelunternehmers** gelten. Auch er wird eine Leasingsonderzahlung auf die Jahre der Leasingdauer verteilen müssen.

5 Umsatzsteuer-Voranmeldung: Neue Schwellenwerte

Aufgrund einer ab dem 1. Januar geltenden Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurden die Schwellenwerte für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung geändert.

Zur Entlastung von kleinen Unternehmen wurde der „1.000 Euro Schwellenwert“ ab 2025 auf 2.000 Euro angehoben. Was bedeutet das? Für Unternehmen, deren Umsatzsteuerzahllast im Jahr 2024 nicht mehr als 2.000 Euro (bisher 1.000 Euro) betragen hat, entfällt ab 2025 die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Es ist nur noch eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben.

Außerdem ist ab 2025 die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich statt monatlich abzugeben, wenn die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 9.000 Euro betrug. Bisher lag der Schwellenwert bei 7.500 Euro.

6 Investitionsabzugsbetrag: Aussetzung der Vollziehung bei Rückgängigmachung

Mit Beschluss vom 15.10.2014 hat der BFH eine wichtige Entscheidung zur Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen bei Photovoltaikanlagen getroffen. Der Beschluss könnte erhebliche Auswirkungen für Steuerpflichtige haben, die in der Vergangenheit einen entsprechenden Investitionsabzugsbetrag gebildet haben und von der nachträglichen Steuerbefreiung betroffen sind.

Sachverhalt: Der Antragsteller bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag. Im November schaffte er die Photovoltaikanlage an. Jedoch wurden durch das Jahressteuergesetz 2022 rückwirkend zum 1.1.2022 Einnahmen aus Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern steuerfrei gestellt.

Daraufhin machte das Finanzamt (FA) den für 2021 geänderten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuerminderung und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte. Zur Begründung verwies das FA auf das zwischenzeitlich ergangene BMF-Schreiben vom 17.7.2023, wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien.

Nach Auffassung des BFH bestehen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags. Das Einkommensteuergesetz biete keine klaren Vorgaben dafür, wann ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen ist, wenn die zugrundeliegende Investition nachträglich steuerbefreit wird.

Der BFH wies ausdrücklich darauf hin, dass die Einführung des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz, die zu einer Steuerbefreiung der Photovoltaikanlage führte, keine klaren Vorgaben zur Behandlung bereits in Anspruch genommener Investitionsabzugsbeträge enthalte. Dadurch entstehe Unsicherheit darüber, ob der ursprüngliche Abzug rückgängig gemacht werden müsse oder ob es rechtlich zulässig sei, den Abzug beizubehalten.

Diese Unsicherheit stellt nach Auffassung des BFH einen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des FA dar. Deshalb hat er dem Steuerpflichtigen die Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für 2021 gewährt.

7 Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge ab 2025

Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht, die **ab dem 1.1.2025** gelten. Es ändern

sich nicht alle Pauschbeträge, sondern nur ein Teil. In diesem Zusammenhang ist Nachfolgendes zu beachten.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland in das Inland ist jeweils **ohne Tätigwerden** der Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsorts** maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die **höhere Verpflegungspauschale** zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Ein Ingenieur kehrt an einem Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er noch am selben Tag zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23:00 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für den Dienstag als Rückreisetag von Straßburg gilt eine Pauschale von 36 Euro und am Anreisetag nach Kopenhagen eine Pauschale von 50 Euro. Für Dienstag ist daher nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 75 Euro) auf 35 Euro zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung der nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die Pauschbeträge für **Übernachungskosten** sind ausschließlich bei Arbeitgebererstattungen anwendbar. Für den Betriebsausgabenabzug können nur die

tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten angesetzt werden.

8 Kleinstbetragsregelung: Entrichtung und Einzug von Kleinbeträgen

Mit Schreiben vom 2.1.2025 hat das BMF zur Erhebung und Entrichtung von Kleinbeträgen Stellung genommen. Danach gilt Folgendes.

1. **Entrichtung von Kleinbeträgen:** Ergibt die Abrechnung eines Bescheids Forderungen von insgesamt weniger als 3 Euro, so ist dem Steuerpflichtigen durch folgenden Hinweis zu gestatten, diese Kleinbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit erst dann zu entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens 3 Euro fällig werden: „Wenn Sie dem Finanzamt unter dieser Steuernummer fällige Beträge von insgesamt weniger als 3 Euro schulden, können Sie diese Beträge zusammen mit der nächsten Zahlung an das Finanzamt entrichten. Geben Sie dann aber bitte auch die Steuernummer und den Verwendungszweck für diese Beträge an. Unabhängig davon kann das Finanzamt diese Beträge jederzeit verrechnen.“

Im SEPA-Lastschriftverfahren sind Beträge von insgesamt weniger als 3 Euro nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abzubuchen.

2. **Säumniszuschläge:** Säumniszuschläge von insgesamt weniger als 5 Euro, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, sollen in der Regel nicht gesondert angefordert werden; sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.
3. **Mahnung:** Bei fälligen Beträgen von weniger als 10 Euro ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche unter einer Steuernummer nachgewiesen, gilt diese Kleinbetragsgrenze für den jeweils zu mahnenden Gesamtbetrag; dabei sind steuerliche Nebenleistungen einschließlich noch nicht angeforderter Säumniszuschläge mit einzubeziehen.
4. **Aufrechnung, Umbuchung:** Durch die Kleinbetragsgrenzen der Nummern 1 bis 3 wird die Möglichkeit der Aufrechnung oder Umbuchung nicht ausgeschlossen.
5. **Kleinstbeträge:** Erstattungsbeiträge von weniger als 1 Euro sind nur auf Antrag zu erstatten oder wenn sich aus mehreren Beträgen ein Guthaben von mindestens 1 Euro ergibt.

Nachzahlungsbeträge von weniger als 1 Euro werden erst erhoben, wenn sich aus mehreren Beträgen eine Forderung von mindestens 1 Euro ergibt.

Eine Verrechnung von Erstattungs- und Nachzahlungsbeträgen von weniger als 1 Euro ist jederzeit möglich. Von der Einhaltung der Kleinbetragsgrenzen kann abgesehen werden, wenn diese vom Steuerpflichtigen missbräuchlich ausgenutzt werden.

9 Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Wie der BFH mit Urteil vom 16.9.2024 entschieden hat, ist eine **gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern** auch bei einem Dienstleistungsunternehmen möglich, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden.

Die Klägerin warb für ihr Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Sponsoringmaßnahmen für Vereine sowie durch Mobil- und Plakatwerbung. Die leistenden Unternehmen waren überwiegend Werbevermittlungsgesellschaften, welche regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren. Das Finanzgericht (FG) entschied, dass Werbeaufwendungen keiner Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d Gewerbesteuergesetz (GewStG) unterliegen, weil es am fiktiven Anlagevermögen der Werbeträger fehle.

Der BFH hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Für eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbemaßnahmen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d und e GewStG kommt es darauf an, dass die den Werbemaßnahmen zugrunde liegenden Verträge ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als Miet- oder Pachtverträge einzuordnen sind oder zumindest trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten. Hierzu sind die einzelnen Verträge darauf zu untersuchen, ob es sich um Miet-, Werk-, Geschäftsbesorgungs- oder gemischte Verträge mit möglicherweise trennbaren Leistungen handelt.

Ferner kommt es für die Hinzurechnung auf die fiktive Zugehörigkeit der Werbeträger zum Anlagevermögen an. Maßgeblich ist, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für die das Unternehmen Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss.

Der BFH schloss nicht aus, dass auch bei einem Dienstleistungsunternehmen bei längerfristiger Anmietung bestimmter Werbeträger oder bei wiederholter kurzfristiger Anmietung gleichartiger Werbeträger Anlagevermögen vorliegen kann. Da die Feststellungen des FG zur rechtlichen Einordnung der Verträge und zur Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen nicht ausreichten, wurde das Verfahren an das FG zurückverwiesen.

10 Anlage- oder Umlaufvermögen: Auf die Zweckbestimmung kommt es an

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung und etwaige weitere Abzüge zu bewerten. Umlaufvermögen sind demgegenüber zum Verbrauch oder zum sofortigen Verkauf bestimmte Wirtschaftsgüter. Mit

Urteil vom 16.9.2024 hatte der BFH darüber zu befinden, ob bestimmte Wirtschaftsgüter dem Anlagevermögen (mit Abschreibungsmöglichkeit) oder dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind.

Im entschiedenen Fall schloss der Kläger mit dem Unternehmer F fünf Kauf- und Verwaltungsverträge ab. Er erwarb eine bestimmte Anzahl von Containern und beauftragte F mit deren Verwaltung zu einem garantierten Mietzins für die Dauer von fünf Jahren. Die Restnutzungsdauer der Container betrug acht bzw. zehn Jahre. Außerdem sollte F gegenüber dem Kläger nach fünf Jahren ein Rückkaufsrecht geltend machen können. Des Weiteren war F ermächtigt, im Rahmen der Containerverwaltung in seinem Namen über die Container zu verfügen. Zudem sollte F alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Verträge eigenverantwortlich abschließen.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des F ordnete der Kläger in seiner Bilanz die Container dem Anlagevermögen zu und nahm neben der Absetzung für Abschreibung eine außerplanmäßige Abschreibung vor. Das lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, bei den Containern handele es sich um Umlaufvermögen, sodass weder eine Abschreibung für Abnutzung noch eine außerplanmäßige Abschreibung zu berücksichtigen sei. Dem schloss sich das Finanzgericht (FG) an.

Das sah der BFH anders. Seiner Auffassung nach hat das FG den Sachverhalt nicht abschließend beurteilt, sodass der Fall zurückverwiesen wurde. Denn die für die Abschreibungsbefugnis entscheidende Frage, ob die Container Anlage- oder Umlaufvermögen darstellen, müsse das FG im zweiten Rechtsgang klären.

Nach Auffassung des BFH orientiert sich die **Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen maßgeblich an der Zweckbestimmung** des Wirtschaftsguts im Betrieb, z.B. der Art und Dauer der betrieblichen Verwendung. So macht die Absicht der Veräußerung allein ein Wirtschaftsgut noch nicht zum Umlaufvermögen. Auch ist ein Wirtschaftsgut nicht deshalb zwingend dem Umlaufvermögen zuzuordnen, weil von Anfang an beabsichtigt ist, es vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wieder zu veräußern.

Die für die Zuordnung zum Anlagevermögen wesentliche Zeitkomponente „dauernd“ darf nicht als reiner Zeitbegriff im Sinne von „immer“ verstanden werden. Dem Betrieb dient ein Wirtschaftsgut vielmehr bereits dann dauernd, wenn es längerfristig im Betrieb genutzt wird. Die nicht allein zur Absatzförderung dienende Vermietung ist aber eine betriebliche Nutzung in diesem Sinne.

Das FG hat nicht festgestellt, dass die Container vom Kläger überhaupt zur Absatzförderung vermietet wurden, und erst recht nicht, dass die Vermietung allein dazu diene. Die Container sollten nicht an die Mieter, sondern an F veräußert werden.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Kleinunternehmer	§ 19 UStG i.d.F. des JStG 2024 www.recht.bund.de	§ 34a UStDV; EU-Richtlinie RL 2020/285
2 Firmenwagen	BFH, Urteil vom 22.10.2024, Az. VIII R 12/21 www.bundesfinanzhof.de	–
3 Dienstwagen	BFH, Urteil vom 18.6.2024, Az. VIII R 32/20 www.bundesfinanzhof.de	–
4 Leasingsonderzahlung	BFH, Urteil vom 21.11.2024, Az. VI R 9/22 www.bundesfinanzhof.de	–
5 Umsatzsteuer-Voranmeldung	Neufassung § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG www.gesetze-im-internet.de	Haufe, Finanznews vom 5.12.2024
6 Investitionsabzugsbetrag	BFH, Beschluss vom 15.10.2024, Az. III B 24/24 (AdV) www.bundesfinanzhof.de	–
7 Auslandsreisen	BMF-Schreiben vom 2.12.2024, Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :006 www.bundesfinanzministerium.de	–
8 Kleinstbetragsregelung	BMF-Schreiben vom 2.1.2025, Az. IV D 1 - S 0512/00034/002/097 www.bundesfinanzministerium.de	–
9 Gewerbsteuer	BFH, Urteil vom 16.9.2024, Az. III R 36/22 www.bundesfinanzhof.de	–
10 Anlage- oder Umlaufvermögen	BFH, Urteil vom 16.9.2024, Az. III R 35/22 www.bundesfinanzhof.de	–